

**Allgemeine Mandatsbedingungen der Seidel & Partner, Rechtsberatung Steuerberatung,
Partnerschaftsgesellschaft**

Für die Aufträge zwischen

der Partnerschaftsgesellschaft Seidel & Partner, Rechtsberatung, Steuerberatung, Koblenzer Str. 10-12, 57627 Hachenburg

- Auftragnehmer -

und

- Auftraggeber -

gelten für die Durchführung des Auftrages die in der Anlage beigefügten allgemeinen Mandatsbedingungen.

Der Auftraggeber wurde insbesondere darauf hingewiesen:

- dass sich die persönliche Haftung der Rechtsanwälte und Steuerberater auf denjenigen Partner der Partnerschaft beschränkt, der mit der Bearbeitung des Auftrages befasst ist, bei dem es durch einen beruflichen Fehler des bearbeitenden Rechtsanwaltes, Steuerberaters oder eines Angestellten zu einem Schaden beim Mandanten gekommen ist.
- dass die Haftung der Partnerschaft sowie die persönliche Haftung der Partner auf Ersatz eines durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Million Euro) pro Schadenfall beschränkt ist.

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen, insbesondere die Haftungskonzentration und Haftungsbeschränkung, wurde eingehend mit dem Auftraggeber erörtert, von diesem zur Kenntnis genommen und ausdrücklich anerkannt.

Ein Exemplar dieser Mandatsbedingungen hat der Auftraggeber zusammen mit dieser Vereinbarung erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN DER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT SEIDEL & PARTNER, RECHTSBERATUNG, STEUERBERATUNG

§ 1 MANDATIERUNG, EINBEZIEHUNG VON AGB

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Partnerschaft an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen der Partnerschaft mit dem Mandanten.
3. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratungsvertrages gehen vor.
4. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

§ 2 MANDATSVERHÄLTNIS

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich der Partnerschaft erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder durch gesonderte schriftliche Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Partnerschaft zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch die Partnerschaft entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Geschäftsverteilung. Etwaige Zuständigkeitsangaben der Partnerschaft in einer Sozietätsbroschüre oder auf ihrer Website oder in sonstigen Verzeichnissen haben rein informatorischen Charakter und sind insofern unverbindlich. Sie führen insbesondere im Einzelfall nicht zu einer von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichenden Geschäftsverteilung.
2. Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen der Partnerschaft sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 3 KORRESPONDENZ, SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ UND IDENTIFIZIERUNG

1. Die Partnerschaft ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Mandanten und Dritten auch per E-Mail zu führen. Die Partnerschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Datenübertragung per E-Mail über das Internet unsicher im Hinblick auf Vertraulichkeit und Authentizität ist und dass es bei der elektronischen Datenübertragung per E-Mail über das Internet zu Datenverlusten kommen kann sowie unbemerkt Computerviren übertragen werden können. Sollte der Mandant wegen der Möglichkeit, dass andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen könnten oder aus anderen, insbesondere aus vorstehend genannten Sicherheitserwägungen keine Kommunikation per E-Mail wünschen, ist dies der Partnerschaft entsprechend mitzuteilen.
2. Die Partnerschaft ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Mandant erklärt sich einverstanden, dass die Partnerschaft zur Durchführung des Auftrags Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, ausländischen Rechtsanwälten und sonstigen ihrerseits berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten Informationen des Mandanten mitteilt, soweit die Partnerschaft dies zur Durchführung des Auftrags für notwendig erachtet. Darüber hinaus darf die Weitergabe an sonstige, nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
3. Die Partnerschaft ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
4. Die Partnerschaft ist, soweit die Art des erteilten Auftrags dies gesetzlich erfordert, befugt, den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift sowie Art, Nummer und ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses des Mandanten festzustellen, schriftlich festzuhalten und die Aufzeichnungen hierüber sechs Jahre lang aufzubewahren.

§ 4 HAFTUNG

1. Die Haftung der Partnerschaft aus dem zwischen ihr und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis sowie die persönliche Haftung der Rechtsanwälte und Steuerberater auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro) pro Schadenfall beschränkt. Die persönliche Haftung der Rechtsanwälte und Steuerberater beschränkt sich darüber hinaus auf diejenigen Partner der Partnerschaft, die mit der Bearbeitung des Auftrags befasst waren, bei dem es durch einen beruflichen Fehler der bearbeitenden Rechtsanwälte, Steuerberater oder Angestellten zu einem Schaden beim Mandanten gekommen ist..
2. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von der Partnerschaft bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Partnerschaft oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Der Mandant wird der Partnerschaft vor der Bearbeitung einer jeden Angelegenheit alle ihm bekannten Umstände mitteilen, welche für die Höhe eines etwaigen Schadens maßgeblich sein könnten. Treten im Nachhinein Umstände ein, welche Auswirkungen auf einen etwaigen Schaden haben könnten, so wird der Mandant diese unverzüglich der Partnerschaft mitteilen.

4. Weist eine Angelegenheit ein erkennbares Schadensrisiko auf, welches den Betrag von € 1.000.000,00 übersteigt, werden sich die Parteien darüber verständigen, ob für diese Angelegenheit eine gesonderte Haftpflichtversicherung in Höhe dieses Schadensrisikos abgeschlossen wird. In dem Fall übernimmt der Mandant die Kosten für die erhöhte Versicherungsprämie.

5. Die Haftung für Rechtsfragen in Angelegenheiten ausländischen Rechts oder den Rat Dritter schließt die Partnerschaft aus. Soweit von der Partnerschaft Dritte herangezogen werden, haftet die Partnerschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Dritten.

6. Die in den Absätzen Ziffern 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Mandanten, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der Partnerschaft und diesen Personen begründet worden sind.

§ 5 BEENDIGUNG DES MANDATSVERHÄLTNISES

1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch der Partnerschaft zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Die Pflicht der Partnerschaft zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsdurchführung überlassen hat (Handakten), endet 5 Jahre nach Beendigung des Auftrags. Die Partnerschaft schuldet keine längere Aufbewahrung. Ausgenommen hiervon sind rechtskräftige Titel, die die Partnerschaft im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung erlangt hat. Nicht zu den Handakten gehören der Briefwechsel zwischen der Partnerschaft und dem Mandanten und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen endet bereits vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrags, wenn die Partnerschaft den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachkommt.

4. Die Partnerschaft kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

5. Werden Unterlagen verschickt, kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 6 SICHERUNGSABTRETUNG, VERRECHNUNG MIT OFFENEN ANSPRÜCHEN

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige ihm zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Partnerschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. Die Partnerschaft wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

2. Die Partnerschaft ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

§ 7 SONSTIGES

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Partnerschaft, wenn der Mandant Kaufmann ist.

4. Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Partnerschaft, wenn der Mandant Kaufmann ist.

5. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Regelung.

6. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.